



Rat der
Europäischen Union

047775/EU XXV. GP
Eingelangt am 26/11/14

Brüssel, den 20. November 2014
(OR. en)

15831/14

PROCIV 100
COHAFA 120

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 13382/1/14 REV 1

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die humanitäre Hilfe und den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden: Aufbau einer neuen Partnerschaft für Katastrophenmanagement
- Annahme

1. Der Vorsitz hat unter Berücksichtigung des Ergebnisses der von ihm und der Kommission gemeinsam veranstalteten Konsultationssitzung vom 12. September 2014 in Brüssel einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erstellt.
2. Die Gruppe "Katastrophenschutz" und die Gruppe "Humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe" haben diesen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates geprüft. In der Folge wurde im Wege des schriftlichen Verfahrens am 12. November Einvernehmen erzielt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem in der Anlage wiedergegebenen Text zuzustimmen und ihn dem Rat auf einer seiner nächsten Tagungen zur Annahme vorzulegen.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die humanitäre Hilfe und den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden: Aufbau einer neuen Partnerschaft für Katastrophenmanagement

1. unter Hinweis auf den Beschluss 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union¹, wonach die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Planung von Bewältigungsmaßnahmen bei humanitären Krisen außerhalb der Union Synergien zwischen der Katastrophenschutzhilfe und der von der Union und den Mitgliedstaaten finanzierten humanitären Hilfe ermitteln und fördern;
2. unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe²;
3. unter Berücksichtigung der gemeinsamen Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission von 2008 - "Europäischer Konsens über die Humanitäre Hilfe"³ -, in der hervorgehoben wird, dass Katastrophenschutzhilfe bei humanitären Maßnahmen den humanitären Grundsätzen genügen sowie bedarfsoorientiert und zusätzlich zu humanitärer Hilfe und im Einklang mit der humanitären Hilfe erfolgen muss, in der die zentrale Rolle, die die Vereinten Nationen — und namentlich das VN-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) — bei der allgemeinen Koordinierung eines kohärenten internationalen Vorgehens bei humanitären Krisen spielen, gewürdigt und zudem festgehalten wird, dass in komplexen Notsituationen nur in Ausnahmefällen auf die Katastrophenschutzmittel zurückgegriffen werden sollte;
4. unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe ("EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe")⁴;

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

² ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.

³ ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.

⁴ ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1.

5. unter Bezugnahme auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Mai 2013 zum EU-Konzept für Resilienz⁵, in denen hervor gehoben wird, wie wichtig es ist, gefährdete und katastrophenanfällige Länder und Regionen bei der Entwicklung wirksamer Frühwarnsysteme und Katastrophenbewältigungs- und Risikominderungsstrategien zu unterstützen;
6. unter Hinweis auf den zivilen Charakter des europäischen Katastrophenschutzes sowie unter Berücksichtigung der "Leitlinien für den Einsatz von militärischen Mitteln und Zivilschutzmitteln zur Unterstützung humanitärer Maßnahmen der Vereinten Nationen in komplexen Notsituationen" der VN und der "Osloer Leitlinien für den Einsatz von militärischen Mitteln und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe", in denen bekräftigt wird, dass der Einsatz von Katastrophenschutzressourcen bei humanitären Maßnahmen in Einklang mit den humanitären Grundsätzen erfolgen muss, und in denen unterstrichen wird, dass militärische Mittel nur als letztes Mittel unter ziviler Leitung eingesetzt werden sollten;
7. in Anerkennung der erheblichen Fortschritte, die in den letzten Jahren bei der Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Partnern im Katastrophenschutz und in der humanitären Hilfe erzielt wurden;
8. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Konsultationssitzung mit Experten für Katastrophenschutz und für humanitäre Hilfe vom 12. September 2014 in Brüssel, auf der deutlich wurde, dass sich durch verstärkte Synergien zwischen den für die humanitäre Hilfe und den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden ein Mehrwert erzielen lässt;

⁵ Dok. 9325/13.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

9. unterstreicht, dass ein Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den für die humanitäre Hilfe und den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden bei Katastropheneinsätzen und bei Präventions- und Vorsorgemissionen einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels, nämlich der Rettung von Menschenleben in gefährdeten Ländern außerhalb der Union, leisten kann;
10. betont, dass die Reaktion Europas auf humanitäre Krisen weiter verstärkt werden muss, indem die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutz und humanitärer Hilfe in Einklang mit dem Europäischen Konsens über humanitäre Hilfe gefördert wird;
11. vertritt einhellig die Meinung, dass – was die Katastrophenvorsorge und -bewältigung sowie die Verringerung des Katastrophenrisikos anbelangt – die Beziehungen zu den einschlägigen VN-Gremien und den einschlägigen, von den VN geleiteten Strukturen im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung intensiviert werden sollten, wobei auf bestehenden Vereinbarungen aufgebaut und den VN die Gesamtkoordinierung überlassen werden sollte;
12. stellt fest, dass humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz trotz ihrer unterschiedlichen Mandate und Arbeitsweisen einander ergänzen, und betont deshalb, wie wichtig es ist, das Bewusstsein beider Fachrichtungen hierfür zu schärfen, um größere Synergieeffekte bei der europäischen Katastrophenabwehr und bei der Förderung des Katastrophenmanagements zu erzielen;
13. betont, dass das Potenzial des Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) bei der Vernetzung der für den Katastrophenschutz und der für die humanitäre Hilfe zuständigen Behörden mit anderen einschlägigen EU-Gremien und -diensten weiter ausgeschöpft werden sollte;
14. würdigt das Potenzial der Europäischen Notfallabwehrkapazität (freiwilliger Pool), auch bei humanitären Krisen außerhalb der Union, und betont, dass die Inanspruchnahme dieser Kapazität die allgemeine Katastrophenvorsorge innerhalb der Union nicht verringern darf und deshalb von Fall zu Fall zu prüfen ist, damit eine effiziente Reaktion gewährleistet bleibt;

15. unterstreicht, dass in gefährdeten Gebieten lokale Kapazitäten aufgebaut werden müssen, und würdigt den potenziellen Beitrag der europäischen Akteure im Bereich des Katastrophenschutzes und der humanitären Hilfe zur Stärkung der Widerstandskraft von Gemeinschaften;
16. ist sich bewusst, dass der Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung (Linking Relief, Rehabilitation and Development - LRRD) als Bestandteil eines integrierten Ansatzes zur Eindämmung von Krisen und Katastrophen, insbesondere durch verbesserte Katastrophenvorsorge, große Bedeutung zukommt;

ersucht die Mitgliedstaaten,

17. gegebenenfalls Initiativen zur Aufklärung über die Mandate, Aufgaben und Arbeitsweisen von Behörden, Gemeinschaften und Experten in den Bereichen humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz zu fördern, damit es zu einem effizienten Informationsaustausch und einer Koordinierung innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten und der Union kommt. Dazu sollten Informationsaustausch, Koordinierungsvereinbarungen und gegebenenfalls gemeinsame Schulungen und Übungen gehören;
18. durch folgende Maßnahmen eine kohärentere Reaktion Europas auf humanitäre Krisen zu gewährleisten:
 - umfassende Nutzung des Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle (CECIS) für den Informationsaustausch zwischen den Ansprechpartnern im Katastrophenschutz;
 - Ausweitung der Kommunikation zwischen dem ERCC und den für die humanitäre Hilfe zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls auch Benennung von Ansprechpartnern;
 - Austausch von einschlägigen, im EDRIS- (European Emergency and Disaster Response Information System) und CECIS-System verfügbaren Informationen auf nationaler Ebene zwischen den für die humanitäre Hilfe und den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden;
19. die Weitergabe von Kenntnissen und Fachwissen im Bereich des Katastrophemanagements, einschließlich bewährter Verfahren, die in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft entwickelt wurden, und die Nutzung innovativer Technologien und Instrumente zu fördern, damit die Kapazitäten für das Katastrophemanagement in gefährdeten Ländern außerhalb der Union ausgebaut werden können;

20. gegebenenfalls Aspekte des raschen Wiederaufbaus bei die Planung einer akuten Reaktion zu berücksichtigen und die Reaktion so wirksamer und effizienter zu gestalten;

ersucht die Kommission,

21. die zur Verfügung stehenden Instrumente optimal zu nutzen, um gegebenenfalls das Bewusstsein und das Wissen der Akteure des Katastrophenschutzes und der humanitären Hilfe über ihre jeweiligen Mandate, Aufgaben und Arbeitsweisen zu verbessern;
22. die Zusammenarbeit und die Koordinierung zu verbessern und insbesondere
- a) durch Arbeitsgruppen der Akteure des Katastrophenschutzes und der humanitären Hilfe Vorsorgemaßnahmen ausarbeiten zu lassen, die auch praktische Orientierungshilfen und Verhaltenskodizes für Maßnahmen in unterschiedlichen Situationen auf der Grundlage von international vereinbarten Standards umfassen können;
 - b) gemeinsame Schulungen, Übungen und den Austausch von bewährten Verfahren und von Erfahrungen – auch auf der Grundlage der obengenannten Vorsorgemaßnahmen – zu fördern;
 - c) ein Konzept für den strategische Einsatz von Beratungsmissionen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union zu entwickeln, das sich auch auf den Umfang und Dauer solcher Missionen erstreckt und gegebenenfalls die Nutzung europäischen Fachwissens auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes für den Aufbau oder Wiederaufbau nationaler, regionaler und lokaler Katastrophenmanagementstrukturen und die Unterstützung der humanitären Partner beim Kapazitätenaufbau und bei der Stärkung der Widerstandskraft vorsieht;
 - d) Katastrophenschutzinitiativen mit laufenden oder geplanten Katastrophenvorsorgeinitiativen der Mitgliedstaaten und der Union zu verknüpfen, beispielsweise mit entwicklungspolitischen oder humanitären Initiativen für die Katastrophenvorsorge oder die Verringerung des Katastrophenrisikos, sofern dies möglich und sinnvoll ist;
 - e) Soforthilfe mit langfristigen Bemühungen zu verbinden, auch was die Überprüfung der Dauer von zivilen Katastrophenschutzmissionen und -einsätzen betrifft, und/oder für eine Übergabe an andere Akteure und Finanzierungsinstrumente zu sorgen;

23. Initiativen zu fördern, bei denen humanitäre Hilfe und Katastrophenschutzkapazitäten im Bereich Katastrophenmanagement kombiniert werden sollen. Solche Initiativen sollten mit Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und Instrumenten, die mit VN-Initiativen in Einklang stehen, verbunden werden, um Synergien zu schaffen und die Nachhaltigkeit der außerhalb der Union geleisteten Hilfe zu gewährleisten. Konkrete Schritte in diese Richtung könnten u.a. Folgendes umfassen: mögliche Pilot- und Vorbereitungsinitiativen in den Bereichen Katastrophenmanagement, Risikobewertung, Kapazitätenaufbau, Frühwarnung und Unterstützung durch den Gastgeberstaat unter Einbeziehung sowohl der Akteure des Katastrophenschutzes als auch der Akteure der humanitären Hilfe;
 24. das ERCC effizient für die Vernetzung der für den Katastrophenschutz und der für die humanitäre Hilfe zuständigen Behörden zu nutzen, insbesondere durch Informationsaustausch und regelmäßige Konsultationen im Krisenfall;
 25. regelmäßig gemeinsame Treffen der für den Katastrophenschutz und der für die humanitäre Hilfe zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu veranstalten, um einen fortgesetzten Informationsaustausch zu fördern, und dem Rat gegebenenfalls Bericht zu erstatten.
-